

# Landwirthschaftliche Beilage

zum

Amts- und Intelligenzblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

Nro. 88.

den 18. Oktober

1845.

Neuenbürg.

Die Mitglieder des landwirthschaftlichen Bezirksvereins werden dringend gebeten, die in Nro. 82 dieses Blattes Seite 343 enthaltenen fürsorglichen Rathschläge der Centralstelle des Vereins über die Herbstfäule der Kartoffeln möglichst zu verbreiten und eine vertrauensvolle Anwendung durch eigenes Beispiel und sachgemäße Erklärung zu bewirken.

Da wo es den Unbemittelten an Brettern, Latten u. zur Belegung des Bodens bei der Aufbewahrung in feuchten Kellern mangelt,

könnten dazu tannene Rinden und die Vermischung der Kartoffeln mit leeren Forchensapfen, die gegenwärtig in großer Quantität vorräthig sind, in Verbindung der Holzasche verwendet werden. Dieses Schuzmittel bringe ich selbst in Anwendung und ich werde seiner Zeit den Erfolg dieser einfachen nicht kostspieligen Vorkehrung mittheilen.

Der landwirthschaftliche  
Bezirksvereins Vorstand  
v. Moltke.

## Plenarversammlung des landwirthschaftlichen Vereins und Preisvertheilung.

Die diesjährige zweite Plenarversammlung des landwirthschaftlichen Bezirksvereins findet am Mittwoch den 12. November d. J. dahier auf dem Rathhause statt und es werden daher die Mitglieder desselben eingeladen, sich an gedachtem Tage

Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einzufinden.

Mit der Plenarversammlung wird — dem Beschlusse des Vereinsausschusses vom 11. d. M. entsprechend — die alljährliche Preisvertheilung stattfinden, zu welcher jedoch nur Oberamtsangehörige zugelassen werden können.

Ausgesetzt sind:

- 1) für Rindvieh:
  - a) für Farren von zwei- bis dreijährigem Alter sechs Preise mit . . . 69 fl.

hievon kommen

auf den 1. Preis . . . . .	18 fl.
" " 2. " . . . . .	15 fl.
" " 3. " . . . . .	10 fl.
" " 4. " . . . . .	10 fl.
" " 5. " . . . . .	8 fl.
" " 6. " . . . . .	8 fl.

Die Farren der allgäuer Race erhalten bei der Preisvertheilung den Vorzug; auch dürfen Farren, für welche Preise ertheilt werden, innerhalb Jahresfrist weder geschlachtet, noch an einen Angehörigen eines andern Oberamtsbezirks oder des Auslandes veräußert werden. Für Beides hat der Preisempfänger einzustehen und das 1½fache des erhaltenen Preises als Conventionalstrafe an

die Vereinskasse zu bezahlen, wenn diesen Bedingungen zuwider gehandelt wird.

b) Für Farrenkälber unter zweijährigem und über achtwöchigem Alter, welche von Farren der allgäuer Race abstammen, vier Preise mit . . . . 20 fl.

Die Größe der einzelnen Preise wird bei der Vertheilung bemessen werden.

Die Preisempfänger haben sich den Beschränkungen und der Conventionalstrafe zu unterziehen, wie solche unter a) anbedungen sind.

Wesentliches Erforderniß zur Erlangung eines Preises ist, daß die hiehergehörigen weniger als zweijährigen Farren noch nicht zum Ritt verwendet worden sind.

c) Für trüchtige Kalbeln und Kühe, welche noch nicht mehr als fünf Jahre alt sind, zehn Preise mit . . . . . 80 fl.

Die Größe der einzelnen Preise wird 4 bis 12 fl. betragen.

Den Farrenbesitzern, welche keine Preise erhalten, wird eine Reisekostenvergütung im Betrage von 1 fl. für die erste Stunde, für jede weitere Entfernung aber von 30 kr. für die Stunde aus Vereinsmitteln ausbezahlt werden, dieselben haben aber längstens 8 Tage nach der Preisvertheilung ihre Forderungszettel dem VereinsVorstand zu übergeben; verstreicht dieser Termin unbenützt, so verlieren die betreffenden Farrenbesitzer ihre Ansprüche auf Reisekostenvergütung.

2) Für verbesserte Pflüge wieder je . . . 5 fl.

Die Pflüge können von Gutsbesitzern und Handwerksleuten aufgestellt werden.

3) Für zweckmäßig angelegte Güllenlöcher und für verbesserte Dünger- und Compostbereitung . . . . . 25 fl.

Die Zahl und Größe der einzelnen Preise wird noch bestimmt werden.

4) Für Beförderung und Hebung der Obstbaumzucht und für ertheilten umfassenden gemeinnützigen Unterricht in den verschiedenen Arten der Baumveredlung, sodann auch für junge Leute, welche sich in der Obst-

baumzucht unterrichten lassen, und binnen 2 Jahren verschiedene Arten der Baumveredlung erlernt haben und ihre Kenntnisse genügend nachweisen . . . . . 30 fl.  
Die Zahl und Größe der einzelnen Preise wird auch hier noch bestimmt werden.

5) Für Privatwaldbesitzer und für diejenigen Personen, welche bei der Verwaltung der Gemeinde- und StiftungsWaldungen thätig sind, und zwar für die Anlegung und den Anbau von Saatgärten je nach Ausdehnung und Zweckmäßigkeit je . . . . . 5 fl.

Die Bewerber um Preise für ausgezeichnetes Vieh (1. a. b. und c.) haben längstens am 10. November dem VereinsVorstande von den betreffenden Schultheißenämtern ausgestellte Urkunden, welche über den Besitz seit wenigstens 6 Monaten, das Alter, die Farbe und das Geschlecht des Viehes genügende Auskunft ertheilen, zu übergeben; dagegen haben die Bewerber um Preise für Pflüge, Güllenlöcher, Dünger- und Compostbereitung, Beförderung der Obstbaum- und Holzzucht (2. 3. 4. und 5.) ihre Bewerbungen längstens am 5. November anzuzeigen; alle Preisbewerber aber haben sich am 12. November — am Tage der Preisvertheilung — Morgens 8 Uhr dahier einzufinden.

Als VersammlungsOrte am letztgenannten Tage werden für die einzelnen Abtheilungen der Preisbewerber vorläufig bestimmt:

für die Bewerber um Preise für Farren und Farrenkälber: der freie Platz am Fuße des Schloßberges, beziehungsweise vor dem Schulgebäude;

für die Bewerber um Preise für Kalbeln und Kühe: die nächste Umgebung des Stadtbrunnens, beziehungsweise der Platz vor dem Gasthaus zum Bären;

für die übrigen Preisbewerber: der Platz vor dem Rathhaus.

Sollten einzelne Preisbewerber die für sie so eben bezeichneten VersammlungsOrte nicht ermitteln können, so wird denselben auf dem Rathhause nähere Auskunft ertheilt werden. —

Während man Vorstehendes zur Kenntniß der Einwohner des hiesigen OberamtsBezirks bringt, werden solche zugleich eingeladen, sich bei den Preisbewerbungen recht zahlreich zu betheiligen.

Neuenbürg, den 17. October 1845.

VereinsVorstand.  
v. Moltke.